

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sämmtliche Aufgaben sind einfach, klar durchdacht und lassen den Verfasser als erfahrenen, gründlich gebildeten Offizier erkennen. Die Schrift bietet Offizieren eine vorzügliche Wegleitung, nicht nur für die kriegsgemässe Anordnung von felddienstlichen und Kriegsspiel-Aufgaben, sondern auch bezüglich der Form, in welcher solche gestellt werden müssen. M.

## Eidgenossenschaft.

— (Der Munitionspreis wurde im Nationalrath) am 16. Dezember behandelt. Nationalrath Arnold referirte: Der Schweizerische Schützenverein hat im März 1886 eine Eingabe für Ermässigung des Munitionspreises auf 50 Rappen das Paket gemacht; er erhielt vom Bundesrath eine abschlägige Antwort und nun erfolgt eine neue Eingabe. Die Kommission beantragt, dem Gesuch zu entsprechen. Es dient dies zur Hebung des Schiesswesens. Fiskalische Bedenken sind nicht ganz berechtigt, jedenfalls sollen sie nicht den Ausschlag geben. Unsere Schiessresultate sind keineswegs besser als die anderer Staaten. Für andere Waffengattungen hat man ohne Anstand alles Mögliche bewilligt, sogar etwa 50 Brigadeärzte mit Majorsrang hat man kreirt. Die Kantone geben ohne jede Verpflichtung im Jahre 66,000 Fr. für das Schiesswesen aus. Bei der vorliegenden Frage kommt es namentlich auch auf den Preis des Rohmaterials an. In seiner abschlägigen Botschaft stellt der Bundesrath alle möglichen Kosten auf, um nachzuweisen, dass es nicht möglich sei, die Munition billiger zu geben. Französisch referirt Cavat.

Bundesrath Hertenstein: Man hat darauf hingewiesen, dass im Militärwesen gespart werden sollte. Im vorliegenden Fall ist dies möglich. 1864 waren in der Schweiz 24 Schiessvereine, jetzt 2700. Man braucht die Schiessvereine finanziell nicht mehr zu unterstützen. Ein etwelcher Ueberschuss wurde allerdings in gewissen Jahren gemacht, allein wenn man abrechnet, was abgerechnet werden muss, so beträgt derselbe im höchsten Falle 23,000 Fr. Die Schwankungen des Materialpreises machten eine Herabsetzung unmöglich, denn die Lieferungsverträge laufen ab. In einem Jahre werden 14 Millionen Patronen gebraucht, die Einbusse würde 150,000 Fr. betragen, also weit mehr als jetzt der Gewinn beträgt. Der Bund entschädigt die Schiessvereine jetzt schon für jede Patrone und trägt alle Lasten des Munitionsverkaufs. Gegenwärtig sind wir in einer Uebergangsperiode; die Neubewaffnung mit dem kleinkalibrigen Gewehr wird 16 Millionen kosten, also soll der Antrag der Kommission abgewiesen, eventuell zur Unterstützung der Vereine nur der Ueberschuss aus den Patronen verwendet werden.

Nationalrath Thelin: Beim jetzigen Preise bezahlt der Soldat, der sich übt, noch an die Kosten von ganz anderen kriegerischen Bedürfnissen; darin liegt eine Unbilligkeit.

Zurbuchen: Die Botschaft steht ganz auf fiskalischem Boden; der Bundesrath zieht alles herbei, was Geld kostet, um den Antrag als unausführbar darzustellen. Die Zinse für Gebäude darf man nicht in Rechnung bringen, denn die Gebäude dienen zunächst Kriegszwecken. Die eventuelle Proposition Hertensteins ist ein Blendwerk.

Die Berathung über den Munitionspreis wird am 17. Dezember fortgesetzt. Vonmatt hält die finanziellen Besorgnisse Hertensteins für unbegründet. Es handelt

sich einfach um den Verzicht auf einen geringen Gewinn. Dadurch, dass allenthalben nur Ordonnanzmunition verwendet wird, werden auch nicht Wehrpflichtige zum Eintritt in die Armee vorbereitet.

Keel findet, das Militärdepartement stehe in der Botschaft auf dem richtigen Boden mit seiner Berechnung des Munitionspreises. Wenn man den Schützen entspricht, so entsteht ein jährliches Defizit; das gibt man zu. Diese Defizite machen das Militärwesen unpopulär. Eine Erniedrigung des Preises ist auch nicht der richtige Weg zur Unterstützung der Schiessvereine. Munition und Geld werden jetzt massenhaft verschleudert. Man soll fortfahren in der feldmässigen Organisation der Schiessvereine, so werden riesige Ersparnisse kommen; daher empfehle ich den Antrag der Botschaft, eventuell den des Herrn Hertenstein.

Aeby empfiehlt die Reduktion des Preises. Dieselbe wird mit 80 gegen 20 Stimmen angenommen.

— (Die Behandlung der Infanterie-Exerzierwesten im Nationalrath) fand am 20. d. Mts. statt. Die „N. Z. Z.“ berichtet darüber: „Ueber die Anschaffung von Exerzierwesten für die Infanterie referirt Nationalrath Vigier. Im jetzigen Zustande wird die Feldbekleidung der Infanterie in bedenklicher Weise abgenutzt. Bei den Spezialwaffen ist die Exerzierweste schon längst eingeführt und hat sich vorzüglich bewährt. Dann wurde sie auch für die Rekrutenschulen der Infanterie eingeführt. Jetzt wird der letzte Theil der Reform beantragt, d. h. die ganze Infanterie soll mit diesem Kleide ausgerüstet werden. Gegenwärtig wird der Rock 87 Tage lang getragen und ist dann nicht mehr felddüchtig. Das Uebungskleid ist also unbedingt nöthig. Die Kommission hat mit 6 gegen 5 Stimmen Eintreten beschlossen. Die deutsche Armee besitzt 9 volle Garnituren, eine davon wird ganz neu für den Feldzug behalten. Bei allen Inspektionen über die Infanterie erzeigt sich bei uns ein ganz bedenklicher Zustand der Waffenrücke. Man will nun bloss den Bestand für zwei Divisionen schaffen, der magazinirt und jeweilen ausgetheilt wird. So kann das Kleid des Mannes gut erhalten und der Soldat für den Zustand verantwortlich gemacht werden. Bei der Mobilisation ist der Kleideraustausch nicht mehr möglich. Der jetzige Ausrüstungszustand wurde geschaffen, als die Landwehr noch nicht in Wiederholungskurse einzurücken hatte. Das System (Magazinbestand und jeweilige Austheilung) liegt erstens darin, dass der Mann persönlich nicht schwerer belastet werden darf, zweitens in der Ersparniss. Die Vortheile sind: Schonung des Kleides und Beschaffung einer weitem kleinen Kleiderreserve, endlich auch die Aefnung der bestehenden Reserve dadurch, dass nichts mehr aus derselben ersetzt werden muss. Der Beschluss bezweckt also eine Ersparniss und deshalb ist Dringlichkeit angezeigt.

Grosjean referirt in französischer Sprache.

Zemp berichtet, dass in der Kommission 5 für Eintreten, 5 für Nichteintreten gewesen. Das Budget für 1888 zeigt anderthalb Millionen Mehrausgaben gegen das von 1887. Die Budgets der nächsten Jahre werden nicht günstiger werden, wie die Budgetberathung selbst und die übrigen Berathungen gezeigt. Die Neubewaffnung der Infanterie wird, wenn auch nur eine Umänderung gemacht wird, bedeutende Ausgaben bringen, die Landsturmausrüstung ebenso etc. Wir müssen in Allem darauf schauen, im Rahmen des Milizheeres zu bleiben. Die Botschaft ist nicht ganz klar über den Zweck des Antrages. Die Kleiderreserve von Blousen könnte nur von der Landwehr benutzt werden. Der Zweck der Schonung des Waffenrocks lässt sich schon eher hören, allein die Blouse kostet 16—18, der Rock 28—30 Fr. Ob der Mann in der Landwehr etwas besser aussieht,

ist unwichtig, leistungsfähiger wird dadurch weder der Mann noch die Armee. Mit der Magazinirung entstehen neue Kosten. Wenn absolute Nothwendigkeit geherrscht hätte, wäre das Departement wohl ohne ein Postulat des Nationalrathes zum Vorschlag gekommen. Ich beantrage Nichtetretreten mit der Bemerkung, dass deshalb das Traktandum nicht ganz von der Liste gestrichen werden muss. Favon spricht ebenfalls für Nichtetretreten aus finanziellen Rücksichten, ebenso Paschoud.

Bundesrath Hertenstein: Vor wenigen Tagen wurde mir noch Schwarzmalerei vorgeworfen; die Vermehrung der Offiziersdienstzeit bringt ganz unbedeutende Ausgaben. Eine Solderhöhung wird nicht eintreten. Die Steigerung des Militärbudgets beruht theilweise auf vorübergehenden Ausgaben, so zum Beispiel wegen der Geschütze für die Landwehr, für Decken u. s. w. Es werden fünf- bis achthunderttausend Franken wegfallen, wenn sie angeschafft sind. Das Bekleidungsreglement schreibt die Blouse vor; diese Bestimmung wurde 1875 für die Spezialwaffen ausgeführt, bei der Infanterie hat man sie bis jetzt nur als Nothbehelf in Rekrutenschulen. Im Waffenrock müssen vier bis fünf Wiederholungskurse gemacht werden. Die Abnutzung erfolgt namentlich durch die Unterbringung in Kantonnements. Die Uniform wird speziell für den aktiven Dienst gegeben. In andern Armeen wird die Instruktion in einem Kleid vorgenommen, mit dem gar nicht in's Feld gerückt werden kann. Die Absicht ist nicht, die Blousen im Feld als Ersatz zu geben, sondern die Reserve an Rücken zu schonen. Seit 1875 sind die Anforderungen auch in Bezug auf die Abnutzung so gestiegen, dass nun unbedingt einmal die Infanterie den andern Waffen gleichgestellt werden muss. Die Truppen müssen wohl ausgerüstet in's Feld ziehen: nur so sind ungeheure Nachschübe gleich von Anfang an zu vermeiden. Die Wehrhaftigkeit des Mannes gewinnt natürlich durch eine bessere Bekleidung, ähnlich wie durch bessere Verpflegung. Diese kleine Ausgabe wird eine grosse in der Zeit der Gefahr ersparen.

Müller (Bern): Ich habe seinerzeit das Postulat nicht leichtsinnig, sondern auf Grundlage einer langjährigen Dienstefahrung gestellt. Alle, welche mit der Instruktion der Infanterie zu thun haben, sind der gleichen Ansicht. Das Departement unterstützt den Antrag und von ihm weiss man, dass es keine Luxusausgaben empfiehlt und dass es dadurch das Militärwesen populär erhält. Es handelt sich einfach um den Vollzug einer reglementarischen Vorschrift. Bis jetzt war der Infanterist zurückgesetzt und empfand dies, und zwar mit Recht. Wir verlangen die Weste gerade vom Standpunkt der Disziplin aus, es kommt immer darauf an, ob der Soldat sauber erscheinen kann. Die Hauptsache ist aber die Schonung des Kleides für's Feld. Wenn die Arbeiter im Felde liegen, kann die Reserve nicht hergestellt werden. Eine mangelhafte Kleidung bringt die Demoralisation so gut wie der Hunger. Die Anschaffung ist in diesem Jahre so gut wie im nächsten. Das Defizit im Budget ist bekanntlich ein imaginäres, und es handelt sich da um Abhülfe eines wirklichen Mangels, dem schon lange hätte abgeholfen werden sollen.

Thelin unterstützt den Antrag des Bundesrathes. Mit 71 gegen 15 Stimmen wird Eintreten beschlossen und der Antrag des Bundesrathes mit der Dringlichkeits-erklärung und einer Aenderung am Schluss, nachdem Sulzer noch für Anfügung der Referendums Klausel gesprochen, angenommen.

Wir erlauben uns beizufügen: Das angenommene Gesetz lautet:

Art. 1. Vom Jahr 1888 an wird der Infanterist des Auszuges vom Feldweibel abwärts, wie der Rekrut dieser Waffe, während der Dauer der Instruktionkurse mit einer Exerzierweste ausgerüstet.

Art. 2. Zur Erzielung der hiezu nöthigen Magazinbestände in den Divisionskreisen sind 40,000 Exerzierwesten anzuschaffen, deren Kosten auf die Jahre 1888 für 18,000 Stück, 1889 für 18,000 Stück und 1890 für 4000 Stück zu vertheilen sind. Die Ergänzung dieser Bestände beginnt mit letzterem Jahre.

Art. 3. Der Bundesrath wird ermächtigt, die nöthigen Kredite in die betreffenden Jahresvoranschläge einzustellen. Für 1888 wird ihm ein Kredit von 288,000 Fr. — die bereits bewilligte Summe von 22,500 Fr. inbegriffen — zur Verfügung gestellt.

— (Die Vorlage betreffend Dienstzeit der Offiziere und Munitionspreis) ist vom Ständerath auf die Frühlings-session verschoben worden und wird erst in dieser behandelt werden. In Sachen der Exerzierwesten der Infanterie hat der Ständerath in der noch obwaltenden Differenz dem Nationalrath beigestimmt.

— (Ein Abschieds-Dokument) sollte nach einer Anregung der „N. Z. Z.“ (Nr. 344 Beilage) dem Wehrmann bei vollendeter Dienstzeit ausgefolgt werden. Anlass zu der Anregung gibt die vor kurzer Zeit stattgehabte Besammlung, um der ausgedienten Mannschaft den Austritt in das Dienstbüchlein einzutragen. Der Einsender sagt: „Er habe in einer Wirthschaft am Nebentisch Gelegenheit gehabt, ein Gespräch zu belauschen, worin sich diese Wehrmänner über die Art und Weise verbreiteten, wie die Entlassung aus dem Militärdienst stattfindet. Er hörte bittere Klagen, dass dieser Abschied so einfach sei und dass die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Wehrmänner, resp. ihren Dienst nicht einmal dadurch würdige, dass er ihnen einen ordentlichen Abschied eingehändige, in Form eines Blattes, welches der ordentliche Soldat, der seine Pflicht dem Vaterlande mit Freuden geleistet, einrahmen könnte, um damit seine Stube zu schmücken und seinen Kindern einen Beweis zu geben von seiner Pflichterfüllung als Soldat. Einsender hat gefunden, diese Klage sei nicht ganz „ohne“. Er sieht nämlich heute noch da und dort in einer ländlichen Stube ein eingerahmtes Blatt, das nach dem Sonderbundskriege der Wehrmann zum Abschied erhielt. Seine Beobachtungen überzeugen ihn, dass diese Erinnerung an die Militärpflcht des Vaters vielfach von guter Wirkung gewesen ist auf das heranwachsende Geschlecht. Er meint nun, wenn dem Wehrmann nach Erfüllung seiner viele Opfer erfordernden Wehrpflicht in ähnlicher Weise ein Andenken gegeben würde, so wäre das kein grosser Kosten, aber dem Wehrmann wäre es eine Anerkennung, die ihm Freude bereitere und die gewiss geeignet wäre, bei den Knaben der Ausgedienten militärischen Sinn und vaterländischen Geist zu wecken. Mögen die massgebenden Kreise das in Erwägung ziehen! In dieser sonst so materiellen und an Idealen so armen, aber gefahrvollen Zeit muss man auch kleine und unscheinbare Mittel, den vaterländischen Opfersinn zu wecken, nicht übersehen!“

— (An die Sektionen der schweiz. Offiziersgesellschaft.) Werthe Kameraden! Wir haben die Ehre, Sie andurch in Kenntniss zu setzen, dass die nächste Delegirtenversammlung der schweiz. Offiziersgesellschaft Sonntag den 29. Januar in Bern stattfinden wird.

Das Nähere über Beginn der Verhandlungen, sowie eine vollständige Traktandenliste wird den Sektionen durch besonderes Zirkular mitgetheilt werden.

Auf der Tagesordnung stehen vorläufig folgende wichtigere Verhandlungsgegenstände:

1. der Antrag der Sektion Aargau betreffend Aufhebung der Bataillons-Wiederholungskurse und Ersetzung durch Regiments-Wiederholungskurse;
2. Reorganisation der Schützenbataillone;
3. das Schiesswesen ausser Dienst (Anträge der Sektion der VII. Division).

Die letztere Arbeit liegt gegenwärtig im Druck und wird den Sektionen in nächster Zeit zur vorherigen Diskussion übermittelte werden können.

Allfällige weitere Traktanden, welche die Sektionen vorzulegen im Falle sein sollten, bitten wir bis längstens den 10. Januar nächsthin einreichen zu wollen.

Vom Offiziersverein der VII. Division ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die Frage der Zentralisation des Militärwesens vom Zentralkomite an die Hand genommen und bei den Sektionen der schweiz. Offiziersgesellschaft in Diskussion gebracht werden.

Nachdem, wie wir erfahren, einzelne Sektionen bereits aus eigener Initiative Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen haben, dürfte es vielleicht angezeigt erscheinen, auch diese Frage auf die Traktandenliste der Delegirtenversammlung zu setzen. Indessen wollte das Zentralkomite hierüber nicht entscheiden, ohne zuvor die Ansicht der Sektionen vernommen zu haben.

Wir machen bei diesem Anlasse aufmerksam, dass noch eine grössere Anzahl Exemplare des Referates des Herrn Oberst-Divisionär Feiss, betreffend die Uebernahme des gesammten Militärwesens durch den Bund, beim Verlag der „Berne-Zeitung“ vorrätzig ist und zum Preise von Fr. 1. — per Exemplar daselbst bezogen werden kann.

Mit kameradschaftlicher Hochachtung!

Namens des Zentralkomite  
der schweiz. Offiziersgesellschaft,  
Der Präsident:  
Feiss, Oberst-Divisionär.  
Der Sekretär:  
H. Suter, Major.

**Winterthur.** (Das Examen des Vorunterrichts) wurde Sonntag den 11. Dezember vor Hrn. Oberst Rudolf, welcher als Stellvertreter des eidg. Militärdirektors gekommen war, abgenommen. Es waren etwa 300 Jünglinge, welche an dem Vorunterricht 3. Stufe freiwillig sich betheilig hatten. Der „Winterth. Landb.“ schreibt: „Man darf wohl sagen, sie haben ihre erste Probe wacker bestanden und verdienen Anerkennung und Aufmunterung zu weiterem Streben in der Uebung mit Wehr und Waffen. Wenn man bedenkt, in welch' kurzer Zeit all' das, was die Vorunterrichtler uns vorführten, erreicht werden musste, in Anschlag bringt, dass diese Instruktion zum grossen Theil gemeindeweise geschah und erst ganz kurz vor der Inspektion die Jungmannschaft kompagnieweise in der Soldatenschule unterrichtet werden konnte, darf man mit den Leistungen im Marschiren insbesondere ganz zufrieden sein. Auch die Kenntnisse in den theoretischen Fächern waren im Allgemeinen befriedigend. Bei den Gewehrgriffen wird sich noch Manches ausfeilen lassen. Allein ein Vortheil bleibt doch immerhin zu konstatiren, das allgemeine Verständniss der Kommando's und die rasche Durchführung des Verstandenen. Im Februar wird in der Ausbildung der Jünglinge, da sie nun die Gewehrgriffe so ziemlich kennen gelernt haben, zum Schiessen übergegangen. Nachdem die beiden Kompagnien vor dem Inspektor defilirt waren, hielt letzterer eine patriotische Ansprache an die Offiziere, Unteroffiziere und Schüler des militärischen Vorunterrichts. Er verdankte insbesondere die opferwillige Hingabe der Unterrichtenden, welche sich durch eine gleiche That in alten Zeiten in

der Republik die Bürgerkrone errungen hätten. Herr Rudolf sprach dann seine Befriedigung aus über die gesehenen Leistungen.“

## Ausland.

**Deutschland.** (Für die Militär-Nautik) hochwichtige Versuche mit einem Magnesium-Blitzfeuer wurden am Mittwoch den 21. Dezember Abend v. W. durch eine Militärkommission in der Nähe von Potsdam auf dem sogenannten Pfingstberge gemacht. Die königliche Bauverwaltung hatte den dort gelegenen Nordthurm zu den Versuchen hergegeben. Die Experimente wurden namentlich zu dem Zwecke der Ermittlung der Tragweite des Magnesium-Lichts gemacht und lieferten ein durchaus befriedigendes Ergebniss. Die Signalraketen, welche etwa 1000 Fuss hoch stiegen, sowie die Blitze zu ebener Erde und auf der Plattform des Thurmes, sichtbar in Form halbkreisförmiger Lichtbogen, wurden auf allen zu dem Zwecke eingerichteten Beobachtungsstationen klar und deutlich gesehen, so in den 50 Kilometer entfernten Orten Belzig, Köpenick, Schmergow und Brandenburg, bei erleuchteter Luft auch in Spandau, Teltow, Charlottenburg und Berlin. Da die Vorbereitung zu den Experimenten dem Potsdamer Publikum geheim gehalten worden war, so glaubte man, wie die Charlottenburger Tagespost erzählt, am Abend in der Stadt allgemein, ein grosses Wetterleuchten zeige sich; ja eine dortige Zeitung brachte sogar am andern Morgen einen Artikel über das mit Gewitter verbundene starke Wetterleuchten. (Berl. Tagebl.)

In Oesterreich ist es bös Erfinder zu sein. So war es vor 1866 und so ist es jetzt; davon liefert folgendes Beispiel einen neuen Beweis: „Der Erfinder des Krnka-Repetirgewehres, der österreichische Oberlieutenant in der Reserve, Karl Krnka, soll nach einer Meldung der „Wiener Allgem. Ztg.“ in militär-ehrengerichtliche, nach einer weiteren Mittheilung sogar in eine militärstrafgerichtliche Untersuchung gezogen worden sein. Die Angelegenheit ist eine so interessante, dass sie verdient, etwas eingehender erzählt zu werden. Während der letzten Delegations-Session wurde der Kriegsminister Graf Bylandt-Rheidt von czechischer Seite interpellirt, ob er auch das Krnka-Gewehr habe erproben lassen. Der Kriegsminister bejahte die Frage mit der Bemerkung, das Ergebniss der Probe sei ein vollkommen unbefriedigendes gewesen. Der Erfinder habe bei den Proben, als er sich unbemerkt glaubte, die Verschlussbestandtheile wiederholt heimlich eingeeölt, um störende Reibungen, die sich gezeigt, zu verhindern, ohne jedoch dieses Ziel erreichen zu können, und dabei habe sich der Erfinder sogar eine Verletzung seiner rechten Hand zugezogen. Diese Angaben des Kriegsministers erklärte dann Oberlieutenant Krnka in mehreren Tagesblättern als unrichtig, mit dem Beifügen, er werde gegen den Kriegsminister klagbar auftreten. In Folge dessen wird Krnka beschuldigt, die dienstliche Autorität des Kriegsministers und die Offiziers-Standesehre öffentlich verletzt zu haben, letzteres dadurch, dass er als Offizier einen Offizier (den Kriegsminister) der Unwahrheit geziehen. Ausserdem wird Krnka beschuldigt, sich gegen die „Pressvorschriften für Armee-Angehörige“ vergangen zu haben, welche die Besprechung von Militärangelegenheiten im Wege der öffentlichen Presse in einer gegen die Dienstinteressen, die Disziplin oder das militärische Ansehen verletzenden Weise allen Angehörigen der Armee streng untersagen. Es heisst auch, Krnka werde seiner Offizierscharge für verlustig erklärt werden, wenn er nicht vorher schon dieselbe freiwillig niederlegen sollte. Dar-